



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

IDW Landesgeschäftsstelle München
Marienstraße 14-16
80331 München

Sachbearbeiter
Frau Dichtl-Rebling

Telefon
089/2162-2345

Telefax
089/2162-3345

E-Mail
Karin.Dichtl-Rebling@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR-5902/2/1

München,
14.08.2014

Testierung der Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regulierungskammer des Freistaates Bayern (nachfolgend die „**Regulierungskammer**“) hat im Rahmen ihrer Prüfungen festgestellt, dass die Netzbetreiber in bayerischer Regulierungszuständigkeit bei der Kalkulation und Abrechnung der sogenannten „vermiedenen Netzentgelte“ nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unterschiedlich vorgehen.

Die Wirtschaftsprüfer testieren dabei die bei Einspeisungen durch Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) von den Verteilernetzbetreibern im Rahmen des vertikalen Belastungsausgleiches nach dem EEG an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gezahlten vermiedenen Netzentgelte.

In einem weiteren Testat nach § 9 Abs. 6 S. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) werden außerdem die Daten für die Berechnung des Belastungsausgleichs bei Einspeisungen durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bestätigt.

Hausadresse
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
geschaeftsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel))
18, 100 (Nationalmuseum /
Haus der Kunst)

Die vorgenannten Bescheinigungen dienen als Grundlage für die Prüfung der „vermiedenen Netzentgelte“ durch die Regulierungskammer.

Vor diesem Hintergrund möchte ich darauf hinweisen, dass die Regulierungskammer die durch den Verband der Netzbetreiber VDN e.V. niedergelegte Vorgehensweise im „Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV“ (Stand: 03. März 2007) (nachfolgend der „**VDN-Leitfaden**“) für sachgerecht und kostenorientiert hält, und dieser daher einzuhalten ist.

Soweit bisher durch die Netzbetreiber und Wirtschaftsprüfer anders vorgegangen wurde, wird die Regulierungskammer diese Vorgehensweise – nach konkreter Einzelfallprüfung – letztmalig für die Ermittlung des Regulierungskontos des Jahres 2013 anerkennen.

Ab dem Regulierungskonto des Jahres 2014 wird die Regulierungskammer nur noch gemäß dem VDN-Leitfaden erstellte Testate für die Kostenermittlung anerkennen.

Die Regulierungskammer hat ein Excel-Tool entwickelt, das die Vorgehensweise des VDN-Leitfadens praktisch umsetzt. Eine Orientierung hieran erscheint uns sinnvoll, wenngleich die Verwendung dieses Tools nicht verbindlich vorgegeben wird. Dieses Tool steht ab Ende September auf der Homepage der Regulierungskammer zum Download bereit unter: <http://www.regulierungskammer-bayern.de> > Veröffentlichungen > Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende der Regulierungskammer


Dichtl-Rebling
Ministerialrätin